

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 8

Kiel, den 15. April

1966

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Urlaub des Landespropstes für den südlichen Teil des Sprengels Holstein (S. 69). — Kollekten im Mai 1966 (S. 69). — Entschliesung der LKD-Synode zu „Vertreibung und Versöhnung“ (S. 70). — Urkunde über die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Alt-Kahlstedt, Propstei Stormarn (S. 70). — Urkunde über die Errichtung einer siebenten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Niendorf, Propstei Blankenese-Pinneberg (S. 70). — Richtlinien für die Bewertung der Stellen der leitenden Verwaltungsbeamten in Kirchengemeinden, Kirchengemeinerverbänden, Propsteirentämtern und Propsteien. Vom 1. April 1966 (S. 70). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 71).

III. Personalien (S. 71).

Bekanntmachungen

Urlaub des Landespropstes für den südlichen Teil des Sprengels Holstein

Kiel, den 6. April 1966

Landespropst Hasselmann wird vom 5. Mai bis 17. Juni 1966 auf Urlaub abwesend sein. Er wird durch Herrn Bischof Dr. Lübner vertreten. Alle an Herrn Landespropst Hasselmann bestimmte Schreiben sind an Herrn Bischof Dr. Lübner, Kiel, Dänische Straße 27/35, zu richten.

Die Kirchenleitung

D. Wester

K.L. Nr. 401/66

Kollekten im Mai 1966

Kiel, den 12. April 1966

1. Am Sonntag Kantate, 8. Mai 1966:
für die Kirchenmusik.

„Lasset das Wort Christi reichlich wohnen in euch; lehret und vernahmet euch selbst in aller Weisheit mit Psalmen und Lobgesängen und geistlichen Liedern und singet Gott dankbar in euren Herzen“ (Kol. 3,16). So hat die Predigt uns gemahnt. Mit dem Opfer dieses Gottesdienstes danken wir für den Dienst der Kirchenmusik in unseren Gemeinden und in der Landeskirche. Diese Kollekte ist bestimmt für die kirchenmusikalische Arbeit in den eigenen Gemeinden und für besondere kirchenmusikalische Vorhaben in der Landeskirche.

2. Am Sonntag Rogate, 15. Mai 1966:
für das Männerwerk.

Die Botschaft des Evangeliums meint nicht nur besondere Stände, einzelne soziologische Gruppen oder bestimmte Geschlechter. Dennoch bedarf es besonderer Überlegungen, Maßnahmen und Hilfen, damit die Männer heute ihre

Lebensaufgaben in der modernen Welt aus dem Glauben gestalten und das Leben der Gemeinden mitprägen. Die Männerarbeit unserer Kirche will nicht kleine Kreise in ihrem Eigenleben pflegen, sondern Wege entdecken und zeigen, wie evangelische Männer in der Welt heute dem Herrn der Kirche und der Welt gehorsam werden können. „So ihr mich von ganzem Herzen suchen werdet, so will ich mich von euch finden lassen“ (Jer. 29,13).

3. Am Sonntag Traudi, 22. Mai 1966:
für die „Aktion Sühnezeichen“.

„Ich glaube, darum rede ich“ (Ps. 116,10). Der Glaube sucht seinen Ausdruck im Wort und in der Tat. Jesus Christus selber hat die Seinen gesucht in dem Wirken durch das Wort und durch das Tun. Beide Lebensäußerungen gehören zur christlichen Gemeinde. Ein viel beachtetes Zeichen solchen christlichen Tuns ist die „Aktion Sühnezeichen“. Neben anderen Vorhaben soll in Rotterdam eine Akademie errichtet werden, die dem örtlichen ökumenischen Rat der Kirchen übergeben werden soll. Junge Deutsche werden am Bau unentgeltlich mitarbeiten. Sie wollen gerade an dieser Stätte in Holland zeigen, daß nach dem Kriege ein neues Deutschland entstanden ist und daß auch die heutige Jugend nicht geschichtslos lebt, sondern sich mitverantwortlich weiß für das, was im Kriege geschehen ist. Eine Tat der Versöhnung möchte als ausgestreckte Hand der Versöhnungsbereitschaft verstanden werden.

4. Am Pfingstsonntag, 29. Mai 1966:
für den Landesverein für Innere Mission.

Wir würden unsere Festgottesdienste falsch feiern, wenn wir unseres Gottes Gaben und Verheißungen für uns behalten wollten. „Euer und eurer Kinder ist diese Verheißung und aller, die ferne sind“ hieß es im Predigttext. Die Innere Mission möchte dazu beitragen, daß Verheißungen erfahren werden als Tat des Glaubens im Alltag. In Jahrzehnten ist durch den Landesverein für Innere Mission, der seinen Mittelpunkt in Kiel hat, ein vielfältiges Werk ent-

standen. In diesen Jahren ist die dringendste Aufgabe das Errichten von Altersheimen. 247 Anmeldungen liegen vor. Mit dem zweiten Bauabschnitt des Vogt-Gauses in Rickling ist begonnen worden. Die pfingstliche Gemeinde ist aufgerufen, mitzuhelfen an diesem Werk.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. S a u s c h i l d t

Nr. 8160 — 66 — VIII

Entschließung der EKD-Synode zu „Vertreibung und Versöhnung“

Diesem Stück des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes ist der Wortlaut der Entschließung der EKD-Synode in Berlin-Spandau vom 18. März als Anlage beigelegt. Auf diese Entschließung hat sich die EKD-Synode nach einer Aussprache über die durch die Ostdenkschrift aufgeworfenen Probleme geeinigt. Sie wird künftig bei einer Interpretation der Aussagen der Ostdenkschrift und zu ihrem Verständnis heranzuziehen sein.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

S c h w a r z

Nr.: 1563 — 66 — IX

Urkunde

über die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Alt-Kahlstedt, Propstei Stormarn.

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Alt-Kahlstedt, Propstei Stormarn, wird eine vierte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

K i e l, den 28. März 1966

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. O t t e

Nr. 20 Alt-Kahlstedt 4. Pfst. — 66 — VI/4

K i e l, den 28. März 1966

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

O t t e

Nr. 20 Alt-Kahlstedt 4. Pfst. — 66 — VI/4

Urkunde

über die Errichtung einer siebenten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Niendorf, Propstei Blankenese-Pinneberg.

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Niendorf, Propstei Blankenese-Pinneberg, wird eine siebente Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

K i e l, den 28. März 1966

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. S c h m i d t

Nr. 20 Niendorf 7. Pfst. — 66 — VI/4

K i e l, den 28. März 1966

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

S c h m i d t

Nr. 20 Niendorf 7. Pfst. — 66 — VI/4

Richtlinien

für die Bewertung der Stellen der leitenden Verwaltungsbeamten in Kirchengemeinden, Kirchengemeindev Verbänden, Propsteirentämtern und Propsteien

Vom 1. April 1966

Die Stellen der leitenden Verwaltungsbeamten sind in der Regel wie folgt zu bewerten (die Bewertungen sind Höchstbewertungen):

- | | |
|---|------------------|
| 1) Kirchenrechnungsführer in Kirchengemeinden | Befoldungsgruppe |
| a) mit bis zu 5000 Gemeindegliedern | A 5/6 |
| (soweit hauptamtliche Kräfte erforderlich sind und voll beschäftigt werden) | |
| b) mit mehr als 5000 bis zu 10 000 Gemeindegliedern | A 7/8 |
| c) mit mehr als 10 000 bis zu 35 000 Gemeindegliedern | A 9/10 |
| d) mit mehr als 35 000 Gemeindegliedern | A 11 |

Die Stellenbewertung gilt nur für den Fall, daß alle Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinde von der Kirchengemeindeverwaltung erledigt werden.

- 2) Leitende Verwaltungsbeamte (Propsteirentmeister) von Kirchengemeindev Verbänden bzw. Propsteirentämtern, wenn die angeschlossenen Gemeinden umfassen

- | | Besoldungsgruppe | |
|---|------------------|---|
| a) bis zu 35 000 Gemeindeglieder | A 9/10 | befetzt sind), so sind die leitenden Verwaltungsbeamten entsprechend niedriger einzustufen. |
| b) mehr als 35 000 bis zu 70 000 Gemeindeglieder und mindestens 12 Pfarrstellen | A 11 | 6) Der Stellvertreter des leitenden Verwaltungsbeamten kann jeweils bis zu einer Gruppe unter der des leitenden Verwaltungsbeamten eingestuft werden. Die weiteren Beamten sind jeweils entsprechend nach ihrem Aufgabengebiet und Verantwortungsbereich einzustufen. |
| c) mehr als 70 000 bis zu 150 000 Gemeindeglieder und mindestens 25 Pfarrstellen | A 12 | 7) Sind die Verwaltungen mehrerer Körperschaften oder Ämter miteinander verbunden, so erhält der leitende Verwaltungsbeamte die Besoldung aus dem Hauptamt. Besondere Vergütungen oder Zulagen für die Leitung der angeschlossenen Verwaltungen sind nicht zulässig. |
| d) mehr als 150 000 bis zu 250 000 Gemeindeglieder und mindestens 45 Pfarrstellen | A 13 | 8) Die Beförderung eines Kirchenbeamten setzt unbeschadet dieser Richtlinien die uneingeschränkte Befähigung für das Beförderungsamt und entsprechende Bewährung voraus. Die laufbahnmäßigen und sonstigen Voraussetzungen, insbesondere die bestandene 1. Verwaltungsprüfung für Stellen nach A 5 bis A 8, die bestandene 2. Verwaltungsprüfung für Stellen nach A 9 bis A 12 und in der Regel die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst für Stellen nach A 13 und höher, müssen in jedem Falle erfüllt sein. |
| e) mehr als 250 000 Gemeindeglieder und mindestens 65 Pfarrstellen | A 14 | |
- Die Stellenbewertung gilt nur für den Fall, daß alle Verwaltungsaufgaben der angeschlossenen Kirchengemeinden bei dem Kirchengemeindevorband bzw. Propsteirentamt erledigt werden.
- 3) Leitende Verwaltungsbeamte von Propsteiverwaltungen, die nicht mit Propsteirentämtern, Kirchengemeindevorbandsverwaltungen oder Kirchengemeindevorwaltungen verbunden sind, in Propsteien
- | | Besoldungsgruppe | |
|---|------------------|--|
| a) mit bis zu 75 000 Gemeindegliedern | A 9/10 | |
| b) mit mehr als 75 000 bis zu 150 000 Gemeindegliedern u. mindestens 25 Pfarrstellen | A 11 | |
| c) mit mehr als 150 000 bis zu 300 000 Gemeindegliedern u. mindestens 45 Pfarrstellen | A 12 | |
| d) mit mehr als 300 000 Gemeindegliedern und mindestens 70 Pfarrstellen | A 13 | |
- 4) Wenn bei einer Propsteiverwaltung gleichzeitig die Verwaltungsaufgaben einer oder mehrerer Kirchengemeinden wahrgenommen werden oder die Propsteiverwaltung mit einer Kirchengemeindevorwaltung oder einem Propsteirentamt verbunden ist, gilt Nr. 2 der Richtlinien mit der Maßgabe, daß die Richtzahlen um bis zu 10 % unterschritten werden können.
- 5) Werden in den unter 1) bis 4) genannten Verwaltungen die jeweiligen Verwaltungsaufgaben nur teilweise wahrgenommen (z. B. in Kirchengemeindevorbandsverwaltungen nur Teile der Verwaltungsaufgaben der angeschlossenen Kirchengemeinden, die weiterhin mit Kirchenrechnungsführern

Kiel, den 5. April 1966

Die Kirchenleitung
D. Weste r

K.L. Nr. 461/66

Ausschreibung einer Pfarrstelle

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Landkirchen/ Fehm., Propstei Oldenburg, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Neustadt/Solst., Kirchenstraße 9, einzufenden. Geräumiges, renoviertes Pastorat (Ölheizung) vorhanden. Mittel- und Oberschule in Burg/Fehm. (4 km Entfernung).

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Nr. 20 Landkirchen/Fehm., 1. Pfst. — 66 — VI/4

Personalien

Ernannt:

Am 31. März 1966 der Pastor Klaus-Detlef Pohl, z. Z. in Kiel, zum Pastor der 1. verbandseigenen Pfarrstelle im Kirchengemeindevorband Kiel (Religionsgespräche in den Berufsschulen), Propstei Kiel.

Berufen:

Am 24. März 1966 der Pastor Jürgen Diekow, z. Z. in Bargteheide, zum Pastor der Kirchengemeinde Bargteheide (2. Pfarrstelle), Propstei Stormarn;

am 26. März 1966 der Pastor Johannes Köppen, bisher in Samburg, mit Wirkung vom 1. April 1966 zum Pastor der Kirchengemeinde Iserbrook (2. Pfarrstelle), Propstei Blankenese-Pinneberg;

am 28. März 1966 der Pastor Bertold Kraft, bisher in Kiel, mit Wirkung vom 1. April 1966 zum Propst der Propstei Kiel unter gleichzeitiger Ernennung zum Pastor der Kirchengemeinde St. Nikolai II in Kiel (1. Pfarrstelle), Propstei Kiel.

Eingeführt:

Am 27. Februar 1966 der Pastor Heinz Wergler als Pastor
in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Groß-Flottbek,
Propstei Blankenese-Pinneberg;

am 13. März 1966 der Pastor Helmut Kiewning als Pastor
in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schulau, Prop-
stei Blankenese-Pinneberg.

Gestorben:

Pastor

Peter Heinz Neumann

geboren am 3. April 1930 in Bromberg,
gestorben am 20. März 1966 in Kiel.

Der Verstorbene wurde am 22. April 1962 in Kiel
ordiniert und war seit dem 27. April 1962 als Hilfs-
geistlicher in Kiel. Am 9. Juni 1963 wurde er als
Pastor der Kirchengemeinde Ansgar-Süd in Kiel
eingeführt.

Vertreibung und Versöhnung

Erklärung der in Berlin-Spandau zu ihrer Tagung vom 13.–18. März 1966 versammelten Mitglieder der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Die in Berlin-Spandau vom 13.–18. März 1966 versammelten Synodalen der Evangelischen Kirche in Deutschland haben sich in mehreren Referaten und einer eingehenden Aussprache mit der vom Rat im Oktober 1965 veröffentlichten Denkschrift über „Die Lage der Vertriebenen und das Verhältnis des deutschen Volkes zu seinen östlichen Nachbarn“ befaßt. Sie nehmen den Widerspruch ernst, der gegen die Denkschrift auch von vielen treuen Gemeindegliedern, namentlich von solchen geäußert worden ist, die aus ihrer angestammten Heimat vertrieben worden sind. Die Denkschrift bindet die Gewissen nicht als Glaubenswahrheit. Sie will ein redliches Angebot zum Nachdenken und zur Aussprache über die hier behandelten Probleme sein. Sie soll die Gewissen schärfen und dem Frieden in der Welt dienen. Ein kirchliches Wort zu politischen Fragen muß mit Nachdruck geltend machen, daß politische Entscheidungen die personale Würde und Freiheit des Menschen zu achten haben. Das erfordert ein unvoreingenommenes, sachgerechtes Prüfen der politischen und sozialen Verhältnisse.

1.

Hinter uns liegt eine Zeit nationalistischer Übersteigerung. Dieser Geist war gerade im Verhältnis zwischen uns und unseren östlichen Nachbarn oft auf beiden Seiten wirksam und hat großes Unheil angerichtet. Auch die Kirche hat diese Gefahren nicht deutlich genug erkannt und ihnen unkritisch Vorschub geleistet. Solchen Entwicklungen gilt es, in unserem wie in jedem anderen Lande, zu wehren. Aber auch die Leugnung einer Bindung an das eigene Volk können wir nicht gutheißen. Solche Bindung ernst zu nehmen, ist dem Christen erlaubt, ja geboten, sofern sie nicht zu einer Vergötzung führt und die offene Zuwendung zu Menschen anderer Völker hindert. Unsere Aufgabe ist es, ein Verhältnis zur Geschichte und zur heutigen Stellung unseres Volkes zu finden, das weder in Selbstgerechtigkeit noch in Selbstaufgabe mündet, sondern zu der Selbstachtung verhilft, mit der allein wir unseren Nachbarvölkern frei gegenüber treten können.

Gerade weil wir um die besondere Schuldverstrickung unseres Volkes in der jüngsten Vergangenheit wissen, setzen wir den irrigen Vorstellungen von einer Kollektivschuld unseres Volkes die Einsicht entgegen, daß wir eine Haftungsgemeinschaft bilden. In ihr stehen wir sowohl für die Folgen der im deutschen Namen begangenen Unrechtstaten als auch für das Unglück ein, das Mitbürger ohne persönliche Schuld erlitten haben. Sie umschließt das ganze deutsche Volk, auch die Jugend, die jene Jahre nicht bewußt und handelnd miterlebt hat. Ohne diese Einsicht können die Voraussetzungen für die notwendige Partnerschaft mit den Nachbarvölkern und für eine dauerhafte Friedensordnung nicht geschaffen werden.

2.

Die Vertreibung geht unser ganzes Volk an. Sie ist weit mehr als nur ein vielen Einzelnen zugefügtes Leid. Wir alle, nicht nur die Vertriebenen, sind von ihr betroffen. Es ist unser aller Pflicht, mit den sich daraus ergebenden Aufgaben fertig zu werden. Wurde den Vertriebenen auferlegt, sich in fremder Umgebung einzuleben, so muß von den Nichtvertriebenen die Liebe der Ostdeutschen zu ihrer Heimat und der Schmerz um ihren Verlust besser als bisher verstanden und mitgetragen werden. Die reiche Geschichte Ostdeutschlands ist ein wesentliches Stück deutscher Geschichte. Vielgestaltig und fruchtbar ist der Beitrag der Ostdeutschen zu unserem politischen, kulturellen und kirchlichen Leben. Der Verlust ihrer Heimat bedeutet für unser ganzes Volk eine Schädigung, deren Schwere uns inmitten des chaotischen Kriegsendes und der angestrengten Aufbauzeit nicht immer genügend gegenwärtig war.

Auch die evangelische Kirche hat schwere Einbußen erlitten. Viele Gemeinden wurden zerstört, Landeskirchen oder Teile von ihnen gingen verloren. Im Ostkirchenausschuß und in den im Konvent der zerstreuten evangelischen Ostkirchen zusammengeschlossenen Hilfskomitees wurde viel Dankenswertes geleistet, um der Verwurzelung der Vertriebenen in ihrer neuen Heimat zu dienen und zugleich das Erbe unserer zerstörten evangelischen Gemeinden und Landeskirchen zu bewahren. Den von dieser Zerstörung nicht unmittelbar betroffenen Kirchen und Gemeinden bleibt die Aufgabe, die besonderen geistlichen Erfahrungen der evangelischen Kirchen und Gemeinden aus dem Osten aufzunehmen und lebendig zu erhalten.

Der Verzicht der Vertriebenen auf Vergeltung, ihre Selbsthilfe und ihre Mitarbeit beim Wiederaufbau der ebenfalls weithin zerstörten neuen Heimat verdienen Dank und Anerkennung. Ebenso sollen die Anstrengungen des ganzen Volkes im Lastenausgleich und in mannigfachen Hilfen öffentlicher, privater und kirchlicher Art nicht vergessen werden. Sie haben dazu beigetragen, daß viele Vertriebene eine neue Existenz aufbauen und neue Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche übernehmen konnten. Trotzdem bleibt noch viel zu tun. Die Denkschrift hat darauf hingewiesen, daß allein mit der wirtschaftlichen Eingliederung das Ziel, zu einer neuen Gemeinschaft aus Einheimischen und Vertriebenen zusammenzuwachsen, noch nicht erreicht ist. Was dazu geschehen kann, muß für uns alle und von uns allen zusammen geschehen.

3.

Die Aufgabe der Aussöhnung mit den östlichen Nachbarn ist allen Deutschen gestellt. Gerade die Vertriebenen können in ihrer Verbundenheit mit der alten Heimat und auf Grund ihres schweren Erlebens einen Beitrag dazu leisten, den andere nicht erbringen können.

Rechte Aussöhnung setzt nach christlicher Erkenntnis gegenseitige Vergebung voraus. Mit Bewegung und Dankbarkeit haben die Synodalen aus dem Brief der katholischen Bischöfe Polens vom 18. November 1965 vernommen, daß hier Vergebung für deutsche Schuld gewährt und um Vergebung für polnische Schuld gebeten wird. Wir wissen, wie sehr wir der Vergebung unserer östlichen Nachbarn bedürftig bleiben. Zugleich bitten die Synodalen alle Glieder unseres Volkes, insbesondere die durch Vertreibung und Heimatverlust unmittelbar betroffenen, Vergebung zu gewähren. Mit allen Christen können wir es nicht lassen, zu beten: „Vergib uns unsere Schuld, wie wir unseren Schuldigern vergeben“. Wer mit Gott in Christus versöhnt ist, wird zur Versöhnung auch mit unseren östlichen Nachbarn bereit.

4.

Die Vertreibung ist völkerrechtlich ein Unrecht; die Vertriebenen haben zu Recht in ihrer Heimat gewohnt. Wir müssen aber die Vertreibung im Zusammenhang mit dem Unrecht und dem Leid sehen, die beide im deutschen Namen während des Krieges den Völkern im Osten zugefügt worden sind. Heute haben wir zu bedenken, daß inzwischen Rechte auch von der neu angesiedelten polnischen Bevölkerung geltend gemacht werden. Viele Menschen sind dort aufgewachsen und sehen dieses Land als ihre Heimat an.

Angesichts dieser Lage rät die Denkschrift nicht zu einseitigem Verzicht als politischer Vorleistung, wohl aber zu Nüchternheit und zur Bemühung um einen friedlichen Ausgleich. Die Hoffnung auf diesen mag für viele Menschen im Blick auf die politische Lage unerfüllbar erscheinen. Zwar kann es nur durch die Regierungen zu Verhandlungen über die strittigen Positionen kommen; wir meinen aber, daß eine wichtige Vorbereitung geleistet werden kann, wenn auf bei-

den Seiten Kräfte am Werk sind, die auf das gemeinsame Ziel hin in ihrem Umkreis zu Versöhnungsbereitschaft und Friedensgesinnung beitragen.

Für die deutsche Seite bedeutet Verständigungsbereitschaft, daß wir begangenes und erlittenes Unrecht nicht gegeneinander aufrechnen dürfen. Wir dürfen zu keiner Zeit eine Lösung durch Gewalt erstreben. Eine Vertreibung darf nie wieder geschehen. Eine Friedensordnung zu schaffen, erfordert Freiheit von Angst, gegenseitige Achtung und die Bereitschaft zum Opfer. Das bedeutet für uns, daß wir die Lebensrechte unserer östlichen Nachbarvölker, ihrer Menschen und ihrer Staaten, zu achten haben. Wären wir dazu nicht bereit, so wäre unser Verzicht auf Gewalt und unser Wille zum Frieden nicht glaubwürdig.

Auf die Wirkung des Rufes zur Versöhnung hoffen wir auch in der politischen Öffentlichkeit unserer östlichen Nachbarn. Auch ihre Bereitschaft zur Verständigung ist eine Voraussetzung dafür, daß eine Friedensordnung zustandekommt. Wir bitten unsere östlichen Nachbarn, eingedenk der Liebe, die sie zu ihrem eigenen Volke stets empfunden haben, Verständnis dafür zu gewinnen, daß auch wir für die Lebensrechte des deutschen Volkes eintreten, insbesondere für seine friedliche Wiedervereinigung.

5.

Das Wort von der Versöhnung ist in seinem vollen Gehalt nicht begriffen, wenn aus ihm die Zumutung an das deutsche Volk herausgehört wird, ohnmächtig zu resignieren. Wie es gegenüber unseren östlichen Nachbarn die Bereitschaft zu friedlichem Ausgleich bekunden soll, so soll es zugleich uns selbst dazu verhelfen, ein neues und positives Verhältnis zur Geschichte unseres eigenen Volkes zu gewinnen und nach Gottes Führung in ihr zu fragen. Die Bereitschaft zur Versöhnung befreit uns von dem Zwang, nach rückwärts zu blicken, über eigene und fremde Taten zu rechten und Geschichte ungeschehen machen zu wollen. Sie ermutigt uns, quer durch alle trennenden Gegensätze hindurch die Menschen auf der anderen Seite als Partner zu suchen, weil sie Gottes Geschöpfe sind, wie wir.